

Allgemeine Vertragsbedingungen für Tätigkeit als Schiffsfahrts- bzw. Gütersachverständiger

1. Vertragsbestandteil

Diese "Allgemeinen Vertragsbedingungen" gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Kraft & Co. GmbH). Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht, auch wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Auftraggebers annimmt, es sei denn, dass der Auftragnehmer die abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

Diese "Allgemeinen Vertragsbedingungen" sind ausschließlich für Verträge mit Unternehmern konzipiert. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln.

2. Auftragserteilung

Der Auftrag wird mündlich oder auf Verlangen eines Vertragspartners schriftlich erteilt.

3. Ausführung des Auftrages

Die Ausführung eines Auftrages, wie z. B. die Erstellung eines Gutachtens oder die Aufmachung einer Schadens- oder Werttaxe, erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen vorzunehmen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und andere Belege zu fertigen oder fertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf, sofern es sich nicht um ungewöhnlich hohe Kosten oder ungewöhnliche Maßnahmen handelt.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber macht dem Auftragnehmer alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben, händigt ihm die notwendigen Unterlagen aus und gewährt ihm jede erforderliche Unterstützung. Wird der Auftrag auf die Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer gegenüber Dritten ausgedehnt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen dazu schriftlich zu bevollmächtigen.

5. Vergütung

Für seine Leistungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung nach den Sätzen, die von freiberuflich tätigen Schiffsfahrts- und Gütersachverständigen üblicherweise berechnet werden. Besteht ein Voranschlag oder eine Vereinbarung für die Vergütung, muss der Auftraggeber benachrichtigt werden, wenn bei der Ausführung des Auftrages zu erkennen ist, dass die Arbeiten wegen einer nicht vorausgesehenen Ausdehnung nicht zu der vorveranschlagten bzw. vereinbarten Vergütung weitergeführt werden können. Entscheidet sich der Auftraggeber dann für eine Rücknahme des Auftrages, so hat er eine dem Umfang der geleisteten Arbeit entsprechende Vergütung zu zahlen.

Rechnungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber sofort nach Erhalt zu bezahlen; dies gilt auch unabhängig davon, ob der Inhalt eines vom Auftragnehmer gefertigten Gutachtens zu Ersatzleistungen Dritter führt oder nicht. Die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen bestimmt sich nach § 288 BGB.

6. Verwertung der Leistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers dürfen nur in der speziellen Sache, für die der Auftrag erteilt wurde, verwertet werden. Für eine anderweitige Verwendung ist die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Der Auftragnehmer behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.

7. Gewährleistung

Der Auftraggeber hat jede einzelne Leistung des Auftragnehmers unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer oder sonstiger Art zu untersuchen und diese Abweichungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar dem Auftragnehmer mitzuteilen; andernfalls gilt die Leistung als ordnungsgemäß, genehmigt und abgenommen.

Bei berechtigten Beanstandungen kann der Auftraggeber innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von dem Auftragnehmer Nacherfüllung verlangen. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, entweder nach Fristsetzung binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Der Auftragnehmer ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Auftraggebers stets berechtigt, eine mangelhafte Leistung nachzubessern oder Ersatz zu liefern.

Vorbehaltlich anderslautender schriftlich bestätigter Zusagen sowie vorbehaltlich arglistigen Verschweigens des Auftragnehmers bestehen keine weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers wegen der mangelhaften Leistung. Unberührt bleiben kraft Gesetzes begründete Ansprüche auf Schadensersatz nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 8. Jegliche Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Leistung verjähren 1 Jahr nach Abnahme des Gutachtens bzw. der Schadens- oder Werttaxe. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes und aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist der Auftragnehmer berechtigt, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber der Geltung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen widerspricht, wenn der Auftraggeber kein Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird, wenn der Auftraggeber ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentliche Verpflichtungen, die gegenüber dem Auftragnehmer oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Auftraggeber nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn der Auftragnehmer unverschuldet selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird oder wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen oder der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Auftraggebers sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

8. Schadensersatz

Ausgenommen der Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages und außervertraglich ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Diese Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungspflichten sowie im Falle des Verzuges:

- Der Auftraggeber ist in erster Linie zur Wahrnehmung eines Nacherfüllungsangebotes verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch an Stelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
- Der Auftragnehmer haftet nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Auftraggeber gegenüber obliegender Pflichten.
- Im Falle der Haftung ersetzt der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Grenzen nach lit d. den nachgewiesenen Schaden des Auftraggebers in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für den Auftragnehmer bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Auftraggeber nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen.
- Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigung.
- Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung des Auftragnehmers gelten auch für gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie für die persönliche Haftung der angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Auftragnehmers (Hamburg). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Hamburg.

Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Auftragnehmer einschließlich dieser „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Tätigkeit als Schiffsfahrts- bzw. Gütersachverständiger“ ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.